

Österreichischer Dachverband Unternehmensvereine (Kurzform ÖDVU)

[Präambel]:

Das Wort «Wirtschaft» ist sprachgeschichtlich eine Ableitung vom Wort «Wirt» und bedeutete bis zum 17. Jhd die Tätigkeit des Hausherrn und des Wirtes, auch das Gastmahl. Es geht zurück auf eine indogermanische Wortwurzel, die seinerzeit bedeutete «Gunst» und «Freundlichkeit». Von dieser Wortwurzel kommen auch die Wörter «wahr» (siehe auch «bewahren»), die griechischen Wörter für «einen Gefallen tun», die slawischen Wörter für «Glaube», sowie auch althochdeutsch für «Vertrag» und «Treue». (Aus *Duden Herkunftswörterbuch*)

Wirtschaft hat also ursprünglich nichts mit Geld verdienen bzw anhäufen, mit Vollbeschäftigung oder Profit zu tun, sondern bezeichnete einen wahrhaftigen Dienst am Menschen, dem grundlegende ethische und gesellschaftliche Werte zugerechnet wurden:

³⁵₁₇ *Glaube, Wahrheit, Treue, Freundschaft, Dienst.*

Es scheint, als seien diese ursprünglichen Bedeutungen von Wirtschaft weitgehend in Vergessenheit geraten.

Wir treten dafür ein, diese in Erinnerung zu rufen und auch durch das eigene Beispiel und Vorbild zu repräsentieren. Jede wirtschaftliche Tätigkeit verstehen wir in diesem Sinne als soziale Tätigkeit:

³⁵₁₇ *Die Wirtschaft versorgt Menschen mit Mitteln zum Leben*

Der Verein ist die sozialste juristische Form für alle Unternehmungen und Vorhaben, weil sie niemandes Eigentum ist und für niemand persönlichen Profit erzeugt.

[Begriffsbestimmungen]:

³⁵₁₇ **Nachhaltigkeit** ist ein Handlungsprinzip zur Ressourcen-Nutzung, bei dem die Bewahrung der wesentlichen Eigenschaften, der Stabilität und der natürlichen Regenerationsfähigkeit des jeweiligen Systems im Vordergrund steht.

³⁵₁₇ **Gemeinwohl** bezeichnet das Wohl (das gemeine Beste, den gemeinen Nutzen, die gemeine Wohlfahrt, das Gut) eines Gemeinwesens, einer Gesellschaft. Es wird verstanden als Gegenbegriff zu bloßen Einzel- oder Gruppeninteressen innerhalb einer Gemeinschaft.

³⁵₁₇ **Open Source** nennt man Werke, deren Lizenzbestimmungen besagen, dass man mit deren Empfang auch den dazugehörigen Quelltext empfängt. Dies gilt für alle Arten von Werken, das damit transportierte Wissen soll allen Menschen frei zur Verfügung stehen. Es steht im Gegensatz zu Monopolisierung von Wissen und damit Macht.

³⁵₁₇ **«UBUNTU»** ist ein Wort, das in vielen afrikanischen Sprachen seit Jahrhunderten verwendet wird. Es gibt etliche verschiedene Übersetzungen, aber alle haben ungefähr dieselbe Bedeutung: Menschlichkeit gegenüber anderen, Zusammenhalten, Kooperation, Miteinander. Und das Bewusstsein, Teil eines Großen Ganzen zu sein, das die gesamte Menschheit verbindet. «Ubuntisch» bezeichnet ein Verhalten und eine grundsätzliche Einstellung, welche von der Beachtung dieser Werte anderen Menschen und der Mitwelt gegenüber gekennzeichnet ist:

- Achtung
- Vertrauensbildung
- Wertschätzung
- Kooperation
- Solidarität

³⁵₁₇ **Systemisches Konsensieren** ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Eine Gruppe ermittelt aus einer Reihe selbst entwickelter Lösungsvorschläge jenen Vorschlag, der in der Gruppe die geringste Ablehnung erfährt.

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Österreichischer Dachverband Unternehmensvereine

(Kurzform ÖDVU)

Er hat seinen Sitz in:

Bad Vöslau

und erstreckt seine Tätigkeiten auf **Europa**.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht möglich.

§ 2: Grundsätze und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zweigverein von UBUNTU.EARTH (ZVR-Zahl 893968386) und vertritt die gleichen Werte und Aufgaben wie der Hauptverein. Der ÖDVU stellt die kommerzielle Seite von UBUNTU.EARTH dar und betreibt kommerzielle Tätigkeiten, deren Erlöse direkt und ausschließlich dem Hauptverein zufließen.
2. Der Verein verfolgt Gemeinwohl-Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Allfällige Erträge aus seiner Tätigkeit, insbesondere aus etwaigen wirtschaftlichen Betätigungen, dürfen nur seinen Gemeinwohl-Zwecken dienen, bzw denen des Hauptvereins, soweit die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ohnedies ausgelagert werden. Er kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe selbst oder durch Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchführen. Die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins ist stets dem nicht-wirtschaftlichen ideellen Hauptzweck des Hauptvereins funktional untergeordnet.
3. Der Verein ist nicht an einer finanzrechtlichen Einordnung als gemeinnützige Organisation interessiert und lehnt dies ab.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Dabei gilt, dass die angeführten Mittel und Ausführungen in allen gesellschaftlichen Bereichen und mit allen organisatorischen, unternehmerischen und wirtschaftlichen gesetzlich erlaubten Mitteln durch- bzw ausgeführt werden können, sofern und solange sie dem unter §2.1 angeführten Vereinszweck entsprechen und / oder diesen befördern, sowie dem nicht-wirtschaftlichen ideellen Hauptzweck funktional untergeordnet sind.
2. Als **ideelle Mittel** dienen:
 - a. Lesungen, Vorträge, Diskussionen, Informationsveranstaltungen, Ausbildungen, Schulungen, Seminare, Workshops, Infotage und ähnliches, auch fachübergreifend;
 - b. Vernetzung von Wissenschaftlern, Wirtschaftlern, Forschern, Technikern, Juristen, Landwirten, Soziologen, Sozialarbeitern, psychologisch und psychotherapeutisch Arbeitende und anderen Fachleuten, welche nach ethischen und ubuntuischen Grundlagen forschen, lehren und arbeiten;
 - c. Herausgabe von Mitteilungsblättern, in Form von Print- und / oder elektronischen Medien;
 - d. Betrieb bzw Mitbetrieb von Broadcasting-Einrichtungen, Rundfunk- und Fernsehanstalten sowohl für kabelgebundene wie nicht-kabelgebundene Verbreitungsmedien.
 - e. Einrichtung einer Fachbibliothek von einschlägigen und verwandten Themen;
 - f. Errichtung und Betrieb von Web-Archiven und entsprechend orientierten sozialen Netzwerken;
 - g. Journalistische, insbesondere investigativ-journalistische Tätigkeiten und Aktivitäten bzgl konkreter gesellschaftlicher Lösungen und Meinung und Haltung dazu, zur Umsetzung und Bewertung seitens und in der Gesellschaft, Organisationen und Behörden;

- h. Errichtung und Betreiben eines vereinseigenen Institutes zur Erforschung und Entwicklung von (Rahmen-)Bedingungen, Erkenntnissen, Konzepten, Mechanismen, Empfehlungen, Lösungen und Anwendungen den Vereinszweck betreffend;
- i. Erstellung von Studien und Gutachten, Umfragen & Analysen zu den Vereinsthemen und gemäß dem vorigen Unterpunkt;
- j. Organisation und Durchführung von Vorhaben, Projekten, Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen;
- k. Aus- und Weiterbildungen sowie Schulungen für interessierte und befähigte Personen im Fachbereich durch dazu qualifizierte Vereinsmitwirkende und/oder dazu qualifizierte vereinsfremde Einzelpersonen oder Institutionen; Basisschulungen für Anfänger online und offline, weiterführende Kurse für Fortgeschrittene.
- l. Organisation und Abhaltung von Stammtischen und Foren, Messen, Gesprächsrunden, MeshUps, Open Spaces und anderen Zusammenkünften zum Austausch zwischen den Mitgliedern und zur Teilhabe von Nichtmitgliedern.
- m. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften zum Erarbeiten und Finden von projekt- und / oder themenspezifischen Lösungen.
- n. Die Unterstützung und Förderung der gemeinsamen Nutzung von hilfreichen Ressourcen, sowohl zwischen den Mitgliedern wie auch im Zusammenwirken mit Nichtmitgliedern.
- o. Teilnahme oder Organisation von gemeinsamen Besuchen von Ausbildungen und Seminaren, Musterveranstaltungen und Musterlösungen, dafür entsprechende Unterstützung notleidender und / oder minderbemittelter Mitglieder, wenn erforderlich.
- p. Konkrete Aus- und Durchführung von Vorhaben, Aktionen, Initiativen und Projekten, die dem Vereinszweck entsprechen, sowie der dafür erforderlichen begleitenden Maßnahmen.
- q. Vermittlung und Vergabe von Dienstleistungen an Dritte zur Durch- und Ausführung konkreter Projekte iS des Vereinszwecks und der voran stehender Unterpunkte.
- r. Verwertung, Verbreitung, Veröffentlichung, Vermarktung von Medien und Informationsträgern aller Art im Zusammenhang mit Erkenntnissen, Ergebnissen, Ereignissen, Dokumentationen, Vorgängen, Neuerungen, Erfindungen aller sonstigen Punkte aus § 3.2.
- s. Schaffung und Bereitstellung von Räumlichkeiten und Nutzimmobilien zum Wohnen, Arbeiten, Forschen, für Werkstätten, Labors, Studios, Seminare, Vorträge, Schulungen, Diskussionen, Ausbildungen, Proberäume, Trainings, für Vorgänge, Projekte und Ausführungen im Rahmen und im Sinne des Vereinszwecks.
- t. Zurverfügungstellung von internen und externen Fachkräften und Spezialisten, vorrangig solcher, deren Arbeitsweise den Vereinsgrundsätzen entspricht bzw nahe kommt.
- u. Thematische, planerische und operative Mitwirkung an Projekten anderer Organisationen, welche den Zielsetzungen und dem Geist dieses Vereines entsprechen.
- v. Schaffung und Verwertung von Kunstprojekten, die geeignet sind, die Themen des Vereins darzustellen und zu repräsentieren.
- w. Teilnahme oder Organisation und Durchführung von Studien- und Austauschreisen, um vor Ort kulturellen und ideologischen Austausch und Zusammenarbeit zu unterstützen.
- x. Die Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Vereinen, Organisationen, Firmen weltweit sowie mit Schulen, Universitäten, Fachhochschulen und anderen Bildungseinrichtungen.
- y. Schaffung und Bereitstellung von Räumlichkeiten und Nutzimmobilien, von Werkzeugen, Maschinen und Fahrzeugen zum Wohnen, Arbeiten, Forschen, für Werkstätten, Labors, Studios, Seminare, Vorträge, Schulungen, Diskussionen, Ausbildungen, Proberäume, Trainings, für Vorgänge, Projekte und Ausführungen im Rahmen und im Sinne des Vereinszwecks.

3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

- b. Unterstützung durch öffentliche Körperschaften, private Sponsoren (Privatpersonen oder juristische Körperschaften) sowie private oder öffentliche Förderungen
- c. freiwillige Spenden und/oder Vermächtnisse
- d. Fundraising und Crowdfunding, Refshare, Affiliatemarketing, Onlinemarketing
- e. Einnahmen aus Waren- und Geld-Sammlungen
- f. Erlöse aus Veranstaltungen und Festen
- g. Erlöse aus Schulungen, Ausbildungen und Kursen, Beratungen
- h. Erlöse aus Verkäufen von (eigenen und fremden) Publikationen, Studien, Gutachten & Analysen, Ergebnissen von (investigativ-)journalistischen Ergebnissen in allen Medienformen.
- i. Erlöse aus Werbeeinnahmen, zB über Inserate in Vereins- und anderen Publikationen und Studien, auf einer Vereins-Website, Außenwerbung, Film- und Rundfunkwerbung, Anzeigenblättern, Online- und Mobilewerbungen, Mediensupplements.
- j. Erlöse aus Verkäufen von Waren und Dienstleistungen im Sinne des § 2 und des § 3.2
- k. Erlöse aus der Entwicklung und Realisierung von Musteranwendungen im Sinne des § 2;
- l. Erlöse aus der Planung, und Durchführung von konkreten Maßnahmen im Sinne des § 2;
- m. Erlöse aus der Verwertung von Kunstprojekten jeglicher Art und Ausführung, die geeignet sind, die Themen des Vereins darzustellen und zu repräsentieren.
- n. Erlöse aus der Zurverfügungstellung aller Schulungs-, Ausbildungs- und interner Entwicklungsunterlagen an die Mitglieder.
- o. Beteiligungen und Kooperationen mit natürlichen und/oder juristischen Personen im Tätigkeitsbereich des Vereins (§ 1), welche ähnliche oder gleiche Zielsetzungen verfolgen.
- p. Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen von Rechten und Lizenzen des Vereins.
- q. Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen von Räumlichkeiten und Nutzimmobilien sowie von Werkzeugen, Maschinen und Fahrzeugen des Vereins.

§ 4: Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden sowie für die Förderung, Erhaltung und Entwicklung des Vereins sowie des Hauptvereins. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Ausgenommen sind jene Leistungen, die für die jeweilige Mitgliedsart vorgesehen, im Mitgliedsbeitrag inkludiert sind und im Betriebshandbuch bzw in der Mitgliedschaftsbedingungen beschrieben werden.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Preis ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Preis der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: Dezentrale Versammlungen und Beschlussfassungen

Alle in diesen Statuten geregelten Versammlungen und Beschlussfassungen können auch virtuell und / oder per Umlaufverfahren durchgeführt werden. Dies ist ohne besonderen Anlass möglich. Das bedeutet, dass die Versammlungen und Beschlüsse auch dann als ordnungsgemäß durchgeführt gelten, wenn die Teilnehmer nicht physisch am selben Ort zur selben Zeit zusammenkommen.

Alle dafür relevanten Termine müssen jeweils mindestens 1, höchstens 3 Wochen vor der geplanten Versammlung / Abstimmung bekannt gegeben werden, dies kann per Brief, eMail, schriftlich per Bote erfolgen. Andere Kommunikationswege, zB SMS, WhatsApp, etc sind ausgeschlossen. Es besteht kein Recht auf Annullierung und Wiederholung der Versammlung / Abstimmung aus Gründen von Zeitverhinderungen irgendwelcher Art, außer bei Beschlussfassungen zur Auflösung des Vereins und Statutenänderungen.

Virtuell bedeutet, dass mittels elektronischer Medien (Teleconferencing) die Teilnehmer zur selben Zeit jedoch nicht am selben Ort zusammenkommen, einander sehen und hören und live miteinander kommunizieren können. Sollten dauerhaft schwerwiegende Störungen in der Übertragung auftreten, kann auf die Möglichkeit

des Umlaufbeschlusses ausgewichen werden; dies muss innerhalb einer Woche ab Abbruch des virtuellen Meetings beginnen zur gleichen Tagesordnung.

Umlaufbeschluss bedeutet, dass die Teilnehmer nicht zur selben Zeit zusammenkommen und einander auch nicht live sehen und hören können. Der Vorgang besteht diesfalls aus 2 Phasen:

Phase 1: Begutachtung der jeweiligen Agenda durch die Teilnehmer sowie Möglichkeit für klärende Rückfragen und Antworten. Diese Phase muss mindestens 1, höchstens 3 Wochen dauern.

Phase 2: Die Abstimmung hat innerhalb eines Zeitfensters von 1 Tag zu erfolgen und kann mit diesen Mitteln durchgeführt werden: Brief, eMail, schriftlich per Bote. Andere Kommunikationswege, zB SMS, WhatsApp, Telefon, etc sind ausgeschlossen.

Beim Umlaufbeschluss muss mittels geeigneter Methoden (zB Vermerk eines persönlichen Codes auf dem Abstimmungsformular und Bestätigung diese Codes per separater eMail, oder andere) sichergestellt werden, dass das jeweilige Abstimmungsformular vom Absender selbst persönlich ausgefüllt und geschickt worden ist.

Abgesehen von diesen Regelungen bleiben die Bestimmungen für die im Nachfolgenden beschriebenen Versammlungen und Beschlussfassungen sinngemäß erhalten, insbesondere die Bestimmungen zur Wahlberechtigung.

§ 6: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat die gleiche Mitglieder- und Rechtestruktur wie der Hauptverein. Mitglieder des Hauptvereins sind automatisch auch Mitglieder des OeBV-NGO, mit gleichen Rechten und Aufgaben wie dort

§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Mitglieder des Hauptvereins UBUNTU.EARTH sind automatisch auch Mitglieder des OeBV-NGO, mit gleichartigen Rechten und Pflichten.

Über die Aufnahme aller Arten von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss oder durch Beendigung der Mitgliedschaft beim Hauptverein. Die Mitgliedschaft von temporären Mitgliedern erlischt automatisch mit Ablauf der vereinbarten Mitgliederdauer.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalendermonats erfolgen. Die Abmeldung muss bis 20. des Vormonats schriftlich oder per eMail bei Leitungsorgan eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw der eMail maßgeblich. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

Bereits im vorhinein bezahlte und durch den Austritt nicht mehr konsumierte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

§ 9: Ausschlussbestimmungen

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Ein Beendigung der Mitgliedschaft beim Hauptverein bewirkt automatisch auch eine Ende der Mitgliedschaft beim OeBV-NGO.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Eine solche Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines sowie des Hauptvereins teilzunehmen und die dafür vorgesehenen Einrichtungen und Leistungen des Vereines und des Hauptvereins zu beanspruchen, die ihrer jeweiligen Mitgliedsart entsprechen. Stimmrechte und Wahlrechte sind in § 6 geregelt; darüber hinaus muss das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines und des Hauptvereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines sowie des Hauptvereins Minderung erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 11: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 12: Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 5 Jahre statt. Sie wird geleitet vom Vorstandsvorsitzer / von der Vorstandsvorsitzerin, bei dessen Verhinderung von einem Vice-Vorstandsvorsitzer / einer Vize-Vorstandsvorsitzerin. Ist der gesamte Vorstand verhindert, führt das älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

Die Tagesordnung ist mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Alle Teilnahmeberechtigten haben dann 2 Wochen Zeit, um

- eigene Agenda-Punkte einzubringen und
- Auskünfte bzw ergänzte Informationen zur Agenda zu erfragen.

Spätestens 1 Woche vor dem geplanten Termin der Generalversammlung müssen alle Tagesordnungspunkte fest stehen und allen Teilnahmeberechtigten so rasch wie möglich zur Kenntnis zu bringen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, wahl- und stimmberechtigt jene gemäß § 6, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedes stimmberechtigte Mitglied darf nicht mehr als 1 fremdes Stimmrecht zusätzlich ausüben.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Ausnahme: Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, der stimmberechtigten Mitglieder, ungeachtet einer vorangegangenen Beschlussverschiebung. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mittels einfacher Mehrheit unter den anwesenden Stimmberechtigten, sollten es nur 2 sein, muss Einstimmigkeit vorliegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ausnahme: Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- ³⁵₁₇ Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

- ³⁵/₁₇ Beschlussfassung über den Voranschlag;
- ³⁵/₁₇ Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- ³⁵/₁₇ Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
- ³⁵/₁₇ Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- ³⁵/₁₇ Entlastung des Vorstands;
- ³⁵/₁₇ Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- ³⁵/₁₇ Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 14: Leitungsorgan, Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis

Der Vorstand bildet das Leitungsorgan iS des VerG 2002. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzer / der Vorstandsvorsitzerin und 1 bis 4 Vice-Vorstandsvorsitzern / Vorstandsvorsitzerinnen. Der Vorstandsvorsitzer / die Vorstandsvorsitzerin ist alleine zur Geschäftsführung berechtigt, die Vice-Vorstandsvorsitzer / Vorstandsvorsitzerinnen sind davon ausgeschlossen. Alle sind nach Außen hin einzeln zeichnungs- und vertretungsbefugt, die Vice-Vorstandsvorsitzer / Vize-Vorstandsvorsitzerinnen jedoch nur dann, wenn der Vorstandsvorsitzer / die Vorstandsvorsitzerin voraussichtlich für längere Zeit verhindert ist. Die innere Aufgabenteilung innerhalb des Vorstands erfolgt durch vereinsinterne Regelungen.

Der Vorstand hat das Recht, weitere Geschäftsführer zu ernennen (zB gewerberechtliche oder Bereichsgeschäftsführer), diese werden dadurch nicht automatisch Mitglied des Vorstands. Sie sind dem Vorstand, der Generalversammlung und den Rechnungsprüfern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Funktionsdauer des Vorstands ist unbegrenzt. Wiederwahl ist möglich.

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während dessen Funktionsperiode: gilt: Das kooptierte Vorstandsmitglied setzt die Funktionsperiode jenes Mitglieds, an dessen Stelle es kooptiert wurde, fort.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung von UBUNTU.EARTH gewählt und ist automatisch identisch mit dessen Vorstand. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand von OeBV-NGO aus, bedeutet das auch automatisch ein Ausscheiden aus dem Vorstand von UBUNTU.EARTH; umgekehrt gilt das Gleiche. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds wird das diesbezügliche Procedere des Hauptvereins wirksam.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und auch alle von ihnen anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse nur einstimmig. Dies entspricht dann dem im Gesetz verankerten Vier-Augen-Prinzip.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen in § 11. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitgliedes in Kraft und bewirkt auch eine Amtsenthebung aus dem Vorstand des Hauptvereins.

Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstands bzw bei Rücktritt des gesamten Vorstands der Generalversammlung gegenüber erklären, dieser gilt diesfalls ebenfalls als Rücktritt aus dem Vorstand von UBUNTU.EARTH. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw Kooptierung des Nachfolgers / der Nachfolger wirksam.

§ 15: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstands folgende Agenden:

- ³⁵/₁₇ Allgemeine Geschäftsführung, diese kann vermittels interner Regelungen unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden;
- ³⁵/₁₇ Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- ³⁵/₁₇ Vorbereitung der Generalversammlung;
- ³⁵/₁₇ Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung in den im § 11 genannten Fällen;

- ³⁵/₁₇ Verwaltung des Vereinsvermögens;
- ³⁵/₁₇ Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- ³⁵/₁₇ Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- ³⁵/₁₇ Vornahme notwendiger Kooptierungen.
- ³⁵/₁₇ Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, (Sonder-, Experten-)Kommissionen und -Arbeitskreisen, die zur Unterstützung des Vorstands gebildet werden können;

§ 16: Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer können die selben und auch andere Personen sein wie die Rechnungsprüfer des Hauptvereins.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben nach jedem Rechnungsjahr einen Bericht zu verfassen und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin / Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, der stimmberechtigten Mitglieder. Sollte diese Anzahl nach 3-maliger Wiederholung der für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einem zeitlichen Abstand von mindestens 2 und höchstens 4 Wochen nicht erreicht werden, gilt der Antrag als gescheitert. Es ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (siehe § 11).

Von einer Auflösung des Vereins ist der Hauptverein UBUNTU.EARTH nicht automatisch existenziell betroffen; die Auflösung bewirkt nicht automatisch eine Auflösung des Hauptvereins UBUNTU.EARTH. Andererseits führt eine Auflösung des Hauptvereins auch nicht automatisch zur Auflösung von OeBV-NGO, dessen Status wandelt sich diesfalls von einem Zweigverein in einen eigenständigen Verein um; für die demgemäße Anpassung der Statuten muss diesfalls eine Außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Bei Auflösung hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen unter den Mitgliedern (außer temporären Mitgliedern) so aufzuteilen, dass der zu diesem Zeitpunkt geltende Verkehrswert jedes Anteils

denjenigen von dem jeweils betreffenden Mitglied geleisteten Einlagen nicht übersteigt, mit Ausnahme derjenigen Sachen, die von Gründungsmitgliedern anlässlich der Vereinsgründung eingebracht wurden und nunmehr zurückverlangt werden können und auch werden. Etwaig in der Zwischenzeit entstandene Verkehrspreisminderungen bleiben unabgegolten, Verkehrspreiszuwächse müssen vom Gründungsmitglied abgegolten werden und gehen in das Vereinsvermögen ein. Jedwede Verzinsung bleibt dabei unberücksichtigt. Das darüber hinaus verbleibende Vereinsvermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem in den Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zugeführt werden. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.

Das letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.